

## DESINTEC® FloorCal pH 12

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 17.08.2017 (2)

Überarbeitet am: 27.11.2017  
Erste Fassung: 21.07.2017

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| <b>Handelsname</b>                  | <u>DESINTEC® FloorCal pH 12</u> |
| <b>Registrierungsnummer (REACH)</b> | nicht relevant (Gemisch)        |
| <b>CAS-Nummer</b>                   | nicht relevant (Gemisch)        |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <b>Relevante identifizierte Verwendungen</b> | Hygiene<br>Einstreu von Tierställen |
|--|-------------------------------------|

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                  |  |
|------------------|--|
| VitaVis GmbH     | Telefon: +49 (0)251 682 1144                                   |
| Industrieweg 110 | Telefax: +49 (0)251 682 2008                                   |
| 48155 Münster    | Webseite: <a href="http://www.desintec.de">www.desintec.de</a> |
| Deutschland      |  |

**e-Mail (sachkundige Person)** [sdb@csb-online.de](mailto:sdb@csb-online.de)

Bitte verwenden Sie diese e-Mail Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an VitaVis GmbH.

#### 1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale |  |               |
|-----------------|--|---------------|
| Land            | Name                                     | Telefon       |
| Deutschland     | Giftinformationszentrum - Nord Göttingen | +49 551 19240 |

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

# DESINTEC® FloorCal pH 12

| Einstufung |  |           |                               |                  |
|------------|--|-----------|-------------------------------|------------------|
| Ab-schnitt | Gefahrenklasse   | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhin-weis |
| 3.2        | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  | 2         | Skin Irrit. 2                 | H315             |
| 3.3        | schwere Augenschädigung/Augenreizung   | 1         | Eye Dam. 1                    | H318             |
| 3.8R       | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Ex-position (Reizung der Atemwege) | 3         | STOT SE 3                     | H335             |

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort            Gefahr

Piktogramme

GHS05, GHS07



### Gefahrenhinweise

**H315**            Verursacht Hautreizungen.  
**H318**            Verursacht schwere Augenschäden.  
**H335**            Kann die Atemwege reizen.

### Sicherheitshinweise

**P261**            Einatmen von Staub vermeiden.  
**P280**            Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P302+P352**    BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser aus-spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P311**            GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung**    Calciumhydroxid

## 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# DESINTEC® FloorCal pH 12

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.


## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile |  |           |   |   |
|--------------------------|--|-----------|---|---|
| Stoffname                | Identifikator  | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS   | Piktogramme   |
| Calciumhydroxid          | CAS-Nr.<br>1305-62-0<br><br>EG-Nr.<br>215-137-3<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119475151-45-<br>xxxx | 25 - < 50 | Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318<br>STOT SE 3 / H335 |  |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

## **Nach Aufnahme durch Verschlucken**

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## **Hinweise für den Arzt**

keine

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Verursacht Hautreizungen.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

keine

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Wasser, Schaum, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

#### **Ungeeignete Löschmittel**

keine

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

geeignetes Atemschutzgerät benutzen

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Einatmen von Staub vermeiden.

Vermeiden von Staubentwicklung.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

## **Einsatzkräfte**

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

## **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

## **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

### **Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**

mechanisch aufnehmen

### **Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**

Mechanisch aufnehmen.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

### **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

## **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### **Spezifische Hinweise/Angaben**

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

## Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

## Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

### Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

### Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                   |           |         |               |                          |                          |          |
|---|-------------------|-----------|---------|---------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| Land  | Arbeitsstoff      | CAS-Nr.   | Hinweis | Identifikator | SMW [mg/m <sup>3</sup> ] | KZW [mg/m <sup>3</sup> ] | Quelle   |
| DE  | Staub             |           | i       | AGW           | 10                       | 20                       | TRGS 900 |
| DE  | Staub             |           | i       | MAK           | 4                        |                          | DFG      |
| DE  | Staub             |           | r       | AGW           | 1,25                     | 2,4                      | TRGS 900 |
| DE  | Staub             |           | r       | MAK           | 0,3                      | 2,4                      | DFG      |
| DE  | Calciumdihydroxid | 1305-62-0 | i       | AGW           | 1                        | 2                        | TRGS 900 |

# DESINTEC® FloorCal pH 12

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                   |           |         |               |                          |                          |             |
|---|-------------------|-----------|---------|---------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| Land  | Arbeitsstoff      | CAS-Nr.   | Hinweis | Identifikator | SMW [mg/m <sup>3</sup> ] | KZW [mg/m <sup>3</sup> ] | Quelle      |
| DE  | Calciumhydroxid   | 1305-62-0 | i       | MAK           | 1                        | 2                        | DFG         |
| EU  | Calciumdihydroxid | 1305-62-0 | r       | IOELV         | 1                        | 4                        | 2017/164/EU |

## Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung |           |          |                     |                            |                          |                              |
|---|-----------|----------|---------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellenwert       | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer             |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | DNEL     | 1 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | DNEL     | 4 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen      |

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung |           |          |               |                    |
|---|-----------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | PNEC     | 0,49 mg/l     | Süßwasser          |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | PNEC     | 0,32 mg/l     | Meerwasser         |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | PNEC     | 3 mg/l        | Kläranlage (STP)   |
| Calciumhydroxid                               | 1305-62-0 | PNEC     | 1.080 mg/kg   | Boden              |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

# DESINTEC® FloorCal pH 12

## Handschutz

| Material                            | Materialstärke                | Durchbruchzeit des Handschuhmaterials |
|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk | keine Informationen verfügbar | keine Informationen verfügbar         |

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

## Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Partikelfiltergerät (EN 143).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

|                 |                               |
|-----------------|-------------------------------|
| Aggregatzustand | fest                          |
| Form            | Pulver                        |
| Farbe           | weiß - beige                  |
| Geruch          | geruchlos                     |
| Geruchsschwelle | keine Informationen verfügbar |

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| pH-Wert                                    | 12,4 (20 °C), Base            |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                  | 0 °C                          |
| Siedebeginn und Siedebereich               | 100 °C                        |
| Flammpunkt                                 | nicht anwendbar               |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                | keine Informationen verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)           | nicht brennbar                |
| Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen | nicht bestimmt                |
| Dampfdruck                                 | 2,3 kPa bei 20 °C             |
| Dichte                                     | 1,06 – 1,38 g/cm <sup>3</sup> |



# DESINTEC® FloorCal pH 12

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Dampfdichte   | keine Informationen verfügbar        |
| Relative Dichte                                     | keine Informationen verfügbar        |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                              |                                      |
| Wasserlöslichkeit                                   | keine Informationen verfügbar        |
| <b>Verteilungskoeffizient</b>                       |                                      |
| n-Octanol/Wasser (log KOW)                          | keine Informationen verfügbar        |
| Selbstentzündungstemperatur                         | nicht relevant<br>(Feststoff)        |
| Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe | keine Informationen verfügbar        |
| Zersetzungstemperatur                               | keine Informationen verfügbar        |
| <b>Viskosität</b>                                   |                                      |
| Kinematische Viskosität                             | nicht relevant<br>(Feststoff)        |
| Dynamische Viskosität                               | nicht relevant<br>(Feststoff)        |
| Explosive Eigenschaften                             | nicht explosionsgefährlich           |
| Oxidierende Eigenschaften                           | ist nicht als oxidierend einzustufen |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Säuren.  
Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

# DESINTEC® FloorCal pH 12

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Leichtmetalle (z.B. Magnesium und Aluminium)

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### Akute Toxizität

| Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung |           |                     |               |                 |                |                         |        |
|--|-----------|---------------------|---------------|-----------------|----------------|-------------------------|--------|
| Stoffname                                      | CAS-Nr.   | Expositions-<br>weg | End-<br>punkt | Wert            | Spezies        | Methode                 | Quelle |
| Calciumhydroxid                                | 1305-62-0 | oral                | LD50          | >2.000<br>mg/kg | Ratte          | OECD Guide-<br>line 425 | ECHA   |
| Calciumhydroxid                                | 1305-62-0 | dermal              | LD50          | >2.500<br>mg/kg | Kanin-<br>chen | OECD Guide-<br>line 402 | ECHA   |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

##### Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

##### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:  
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:  
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:  
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:  
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname       | CAS-Nr.   | Endpunkt | Wert       | Spezies   | Methode            | Quelle | Expositions-dauer |
|-----------------|-----------|----------|------------|---|--------------------|--------|-------------------|
| Calciumhydroxid | 1305-62-0 | LC50     | 457 mg/l   | Dreistachliger Stichling (Gasterosteus aculeatus) |                    | ECHA   | 96 h              |
| Calciumhydroxid | 1305-62-0 | EC50     | 49,1 mg/l  | Daphnia magna                                     | OECD Guideline 202 | ECHA   | 48 h              |
| Calciumhydroxid | 1305-62-0 | ErC50    | 184,6 mg/l | Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)            | OECD Guideline 201 | ECHA   | 72 h              |

#### (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

# DESINTEC® FloorCal pH 12

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |           |          |            |                          |                    |        |                   |
|--|-----------|----------|------------|--------------------------|--------------------|--------|-------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.   | Endpunkt | Wert       | Spezies                  | Methode            | Quelle | Expositions-dauer |
| Calciumhydroxid  | 1305-62-0 | LC50     | 53,1 mg/l  | Crustaceae (Crangon sp.) |                    | ECHA   | 14 d              |
| Calciumhydroxid  | 1305-62-0 | EC50     | 300,4 mg/l | Mikroorganismen          | OECD Guideline 209 | ECHA   | 3 h               |
| Calciumhydroxid  | 1305-62-0 | NOEC     | 32 mg/l    | Crustaceae (Crangon sp.) |                    | ECHA   | 14 d              |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

### Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer** unterliegt nicht den Transportvorschriften
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** -
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
- Klasse** -
- 14.4 Verpackungsgruppe** -
- 14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**
- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

##### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) |   |                          |              |     |
|--|---|--------------------------|--------------|-----|
| Stoffname                                      | Name lt. Verzeichnis  | Art der Registrierung    | Beschränkung | Nr. |
| Calciumhydroxid                                | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3           | 3   |

##### Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
    - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
    - in Scherzspielen;
    - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
    - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
    - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
    - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
    - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
    - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
  - Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
  - Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillan-

## Legende

zünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

kein Bestandteil ist gelistet

## Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

## Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

## Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

## Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3  
- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| TA Luft (Deutschland) |                                       |             |             |                      |         |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| Nummer                | Stoffgruppe                           | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
| 5.2.1                 | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | ≥ 25 Gew.-% | 0,2 kg/h    | 20 mg/m <sup>3</sup> | 2)      |

### Hinweis

- 2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 13  
(nicht brennbare Feststoffe)

# DESINTEC® FloorCal pH 12

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)  | Aktueller Eintrag (Text/Wert)   |
|-----------|---|---|
| 2.1       |   | Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:<br>Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen. |
| 8.1       |   | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 8.1       |   | Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 8.1       |   | Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 8.2       | Atemschutz:<br>Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.            | Atemschutz:<br>Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.<br>Partikelfiltergerät (EN 143).   |
| 15.1      | Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:<br>kein Bestandteil ist gelistet | Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII   |
| 15.1      |   | Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |

#### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-------------|---|
| 2017/164/EU | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission |
| ADN         | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)         |
| ADR         | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| AGW         | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| CAS         | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP         | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DFG         | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |



## DESINTEC® FloorCal pH 12

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------------|--|
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR   |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  |
| EG-Nr.      | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS      | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| Eye Dam.    | Schwer augenschädigend   |
| Eye Irrit.  | Augenreizend   |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code   |
| IOELV       | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert  |
| KZW         | Kurzzeitwert   |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| MARPOL      | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")  |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| Skin Corr.  | Hautätzend   |
| Skin Irrit. | Hautreizend  |
| SMW         | Schichtmittelwert  |
| STOT SE     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)   |

# DESINTEC® FloorCal pH 12

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|----------|--|
| TRGS     | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                     |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |
| vPvB     | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                             |
|------|----------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.        |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.        |

## Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH

Düsseldorfer Str. 113

47809 Krefeld

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

e-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.